

**HRRS-Nummer:** HRRS 2005 Nr. 131

**Bearbeiter:** Stephan Schlegel

**Zitiervorschlag:** BVerfG HRRS 2005 Nr. 131, Rn. X

---

**BVerfG 2 BvR 1873/04 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 15. Dezember 2004 (LG Neuruppin/AG Prenzlau)**

**Unverletzlichkeit der Wohnung; Durchsuchungsanordnung (Begründung mit schon längere Zeit bekannten Befundtatsachen; Betäubungsmittelkriminalität; überschaubarer Zeitraum).**

**Art. 13 GG; § 102 StPO.**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**Ein unzulässiger Eingriff in das Wohnungsgrundrecht nach Art. 13 GG liegt nicht schon dann vor, wenn eine Durchsuchungsanordnung auf Befundtatsachen gestützt wird, die den Strafverfolgungsbehörden bereits neun Monate zuvor bekannt waren. Die Rechtsprechung des BVerfG, nach der nach einem halben Jahr von einer einmal erteilten Durchsuchungsanordnung nicht mehr Gebrauch gemacht werden darf, ist auf eine solche Fallkonstellation nicht übertragbar.**

**Entscheidungstenor**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen einen Durchsuchungsbeschluss, der den Tatverdacht auf neun Monate 1  
zuvor gewonnene Erkenntnisse gründet; sie wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund fehlt  
(§§ 93a Abs. 2, 93b BVerfGG). Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu, und sie dient auch  
nicht der Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers, denn sie hat  
keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Durchsuchung von Wohnungen sind geklärt. 2

Danach erfordert die Durchsuchung wegen ihrer Grundrechtsbezogenheit ebenso wie ihre Anordnung nicht nur 3  
besondere Beachtung des Richtervorbehalts (Art. 13 Abs. 2 GG) und der Bestimmtheit von Tatvorwurf und  
Bezeichnung der Beweismittel (vgl. BVerfGE 42, 212 <221>; 103, 142 <151 f.>), sondern auch der Verhältnismäßigkeit.  
Sie muss sowohl in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen  
als auch in dem angeordneten Umfang zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat, die Gegenstand des Verdachts ist,  
erforderlich sein (vgl. BVerfGE 96, 44 <51>). Geklärt ist ferner, dass eine gerichtliche Entscheidung, wie sie die  
Anordnung einer Durchsuchung darstellt, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn sich für sie sachlich zureichende,  
plausible Gründe nicht finden lassen, so dass ihr Ergebnis bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz  
beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich somit der Schluss der Willkür aufdrängt (vgl. BVerfGE  
59, 95 <97>).

2. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts und der ihn 4  
bestätigende Beschluss des Landgerichts noch gerecht. Das Bundesverfassungsgericht kann im Rahmen seiner  
Prüfungskompetenz nur eingreifen, wenn die Auslegung und Anwendung der einfach-rechtlichen Bestimmungen über  
die prozessualen Voraussetzungen des Verdachts (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO) als Anlass für die  
strafprozessuale Zwangsmaßnahme und die strafrechtliche Bewertung der Verdachtsgründe objektiv willkürlich sind  
oder Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung der Grundrechte des  
Beschwerdeführers beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>). Beides ist jedoch hier nicht der Fall.

Die Gerichte haben die Auffassung vertreten, allein der auf eine im August 2001 erfolgte Telefonüberwachung gestützte 5  
Verdacht des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch den Beschwerdeführer rechtfertige die Annahme, eine Ende  
Mai 2002 durchzuführende Durchsuchung könne zur Auffindung von Beweismitteln wie Betäubungsmitteln,

Betäubungsmittel-Werkzeuge, Aufzeichnungen zum Kauf und Verkauf von Betäubungsmitteln und einem Handy führen.

Die innerhalb einer Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse sind grundsätzlich hinreichend gewichtig, um eine Wohnungsdurchsuchung zu rechtfertigen. Die darüber hinaus getroffene Wertung, die vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte reichten für einen Anfangsverdacht aus, der auch noch neun Monate nach Kenntniserlangung der Befundtatsachen zum Auffinden der genannten Beweismittel führen könnte, ist - gemessen an den oben dargelegten Kriterien zur Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>) - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Grenze zur Willkür ist nicht überschritten. 6

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Staatsanwaltschaft spätestens nach Ablauf eines halben Jahres ihre Befugnis verliert, von der einmal erteilten Durchsuchungsanordnung nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, betrifft den Verlust der rechtfertigenden Kraft der Durchsuchungsermächtigung. Hiervon zu unterscheiden ist der hier zu beurteilende Fall, dass der gegen den Beschwerdeführer gerichtete Durchsuchungsbeschluss allein auf Befundtatsachen gestützt wurde, die den Strafverfolgungsbehörden bereits neun Monate zuvor bekannt waren. Insoweit ist zu prüfen, welche Anforderungen an die Begründung bzw. Fortdauer des Tatverdachts sowie an die Geeignetheit der Zwangsmaßnahme zu stellen sind. Ein Zeitraum von neun Monaten, der zwischen Begründung des Anfangsverdachts und dem Erlass des Durchsuchungsbeschlusses liegt, ist insbesondere auf dem Gebiet der Betäubungsmittelkriminalität noch als überschaubar anzusehen. Weil der unerlaubte Betäubungsmittelhandel oder -erwerb zum großen Teil wiederholt betrieben wird, bleiben Durchsuchungen auch geraume Zeit nach der ersten Kenntniserlangung von den Tatverdacht begründenden Tatsachen nicht offensichtlich erfolglos. Die Entscheidung, dass die Durchsuchung zur Auffindung der benannten Beweismittel führen könnte, ist somit sachlich nachvollziehbar. Dass sich der Tatverdacht später nicht bestätigte, steht der früheren Durchsuchung grundsätzlich nicht entgegen. 7

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG). 8

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 9